

4. Kündigungswirkungen

Die Kündigung führt zu einem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft (§ 130 Abs. 3 HGB).

Folge: Der Gläubiger kann nun auf das zugreifen, was dem Schuldner als Auseinandersetzungsguthaben zusteht (§§ 122 S. 1, 135 Abs. 1 HGB). Da der Anteil des ausscheidenden Schuldners als Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zuwächst, sind diese jedoch verpflichtet, dem Schuldner die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben.

Ebenso besteht die Verpflichtung, das auszuzahlen, was dem Schuldner bei Auseinandersetzung zustehen würde. Dieses Auseinandersetzungsguthaben steht nunmehr dem Gläubiger zu.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- GbR: Zugriff des Privatgläubigers eines Gesellschafters nach dem MoPeG, VE 23, 203
- So vollstrecken Sie in einen Kommanditanteil nach dem MoPeG, VE 24, 63

IWW-Webinare

Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick

| Auch in den nächsten Wochen bietet Ihnen das IWW Institut wieder die Möglichkeit, sich bequem online fortzubilden (iww.de/seminare/rechtsanwaelte). Das erwartet Sie: |

Übersicht

Datum	Themen	FAO-geeignet
28.5.24	IWW-Webinare Mietrecht Tagesaktuelle Themen Referent: VRinLG Astrid Siegmund	✓
29.5.24	IWW-Webinare Arbeitsrecht Betriebliches Eingliederungsmanagement Referent: stv. Direktor des ArbG Dr. Guido Mareck	✓
4.6.24	IWW-Webinare KI für Rechtsanwälte und Steuerberater Anwendungsfälle für Large Language Models / GPT im Kanzleialltag Referent: RA, LL.M. Marc Ohrendorf und RA Dr. Sebastian Feiler	

Wichtig | Sie sind zur Zeit des IWW-Webinars in einem Termin oder anderweitig verhindert? Kein Problem! Schauen Sie sich die Aufzeichnung des IWW-Webinars in aller Ruhe an, wann immer es Ihnen passt. Stellen Sie Ihre inhaltlichen Fragen zum Thema einfach später per E-Mail an die Redaktion (ott@iww.de). Einzelheiten finden Sie unter iww.de/seminare/rechtsanwaelte.

Gesellschafter
scheidet aus



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2023
Seite 203



IWW-WEBINARE

iww.de/seminare/rechtsanwaelte

Termin verpasst?
Kein Problem!